

Protokoll der 44. Sitzung

(Stand 25.10.2016)

Ort	Kassel, InterCity Hotel		
Datum, Uhrzeit	7. Oktober 2016, 10:30 Uhr bis 12:40 Uhr		
Protokollführung	Ruthardt Prager	erstellt am	10.10.2016
Sitzungsleitung	Dr. Rainer Bath	freigegeben am	10.10.2016
Rechtsgültigkeit	14 Tage nach Versand, sofern kein Widerspruch eingeht	... ist gegeben	am 25.10.2016

1 Eröffnung durch den Vorsitzenden

2 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

2.1 Anwesenheit

	<u>Dienstgeber Kirche</u>	<u>Dienstnehmer Kirche</u>
NJK	Dr. Rainer Bath	Karin Recknagel
OJK	Christhard Rüdiger	Marco Ringeis
SJK	Johannes Knöller	Gebhard Böhringer
SJK	Uwe Saßnowski	Barbara Grosmann
	<u>Dienstgeber Diakonie</u>	<u>Dienstnehmer Diakonie</u>
Bethanien	Uwe M. Junga	Petra Hein
edia.com	Hubertus Jaeger	Sitz: Gewerkschaften (offen)
Martha-Maria	Siegfried Kitzmann	Klaus Fränkel
Martha-Maria	Markus Füssel (entschuldigt)	Matthias Weber
Geschäftsführung der ARK-EmK	Ruthardt Prager	(15 stimmberechtigte Personen)

Gast: Herr RA Granitza

2.2 Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit nach § 20 ARRO fest. Die Dienstgeberseite ist mit absoluter Mehrheit vertreten. Die Dienstnehmerseite ist ebenso mit absoluter Mehrheit vertreten.

3 Feststellung und Ergänzung der Tagesordnung

Die vorgeschlagene Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

4 Protokoll der 43. Sitzung vom 18. April 2016

Das bereits freigegebene Protokoll wird von der ARK-EmK bestätigt.

Das Protokoll wird ergänzt unter Ziffer 4.2

„Damit ist Herr Holzmann zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.“

Sitz der Gewerkschaften:

R. Prager hat auftragsgemäß die Gewerkschaft verd.i und die Gewerkschaft Marburger Bund angeschrieben und in dem Schreiben erklärt, dass die ARK-EmK das Nichteintreffen einer Antwort als Verzichtserklärung werten wird. Die ARK-EmK stellt fest, dass keine Antworten vorliegen, diese rein rechtlich aber nicht als offizielle Verzichtserklärung gewertet werden können. Darum beschließt die ARK-EmK vorbehaltlich einer Teilnahmeerklärung einer der beiden Gewerkschaften Folgendes:

Beschluss:

Um die Parität in der ARK-EmK zu gewährleisten, beschließt die ARK-EmK:
Solange Gewerkschaften keine Vertretung in die ARK-EmK entsenden, wird der Platz von einer MA-Vertretung aus den Reihen der Diakonie eingenommen. Sobald jedoch der Anspruch der Gewerkschaften auf einen Sitz in der ARK-EmK geltend gemacht wird, entfällt der Anspruch dieser einen Vertretung aus den Reihen der Mitarbeitervertretung der Diakonie.

Abstimmung:

Dieser Beschluss wird einstimmig ohne Enthaltung und Gegenstimmen gefasst.

Herr Jaeger erklärt, den Namen der Person mitzuteilen, die diesen Platz einnehmen wird.

Beisitzer der Schlichtungsstelle:

Folgende Beisitzer der Schlichtungsstelle werden von der ARK-EmK einstimmig ohne Enthaltung und Gegenstimmen bestätigt:

Beisitzer, Dienstgeber	Beisitzer, Dienstnehmer
Frau Dagmar Keller dagmar.keller@martha-maria.de	Frau Andrea Karantonis Krankenhaus Martha-Maria Wolfratshausenstr. 109 81479 München Tel. 089 7276-256 andrea.karantonis@martha-maria.de

1. Stellvertretung	1. Stellvertretung
Herr Christoph Benke christoph.benke@martha-maria.de	Herr Bertram Neumann Krankenhaus Martha-Maria Stadenstr. 58 90491 Nürnberg Tel. 0911 959-1055 Fax 0911 959-1056 mav-krankenhaus.nuernberg@martha-maria.de

2. Stellvertretung	2. Stellvertretung
Frau Irmtraud Oehme	Herr Mathias Weber Krankenhaus Martha-Maria Stadenstr.58

irmtraud.oehme@martha-maria.de

90491 Nürnberg
Tel. 0911 959-1055
Fax 0911 959-1056

mav-krankenhaus.nuernberg@martha-maria.de

Herr Granitza als Vorsitzender der Schlichtungsstelle stellt sich dem Gremium vor.

- 5 AVR
- 5.1 ARK-DD-Rundschreiben vom 9.6.2016

Beschluss:

Die ARK-EmK beschließt, die Beschlüsse, die im Rundschreiben der ARK-DD vom 9.6.2016 niedergelegt sind, umzusetzen.

Abstimmung:

Dieser Beschluss wird einstimmig ohne Enthaltung und Gegenstimmen gefasst.

Da durch Beschluss der ARK-EmK ein zeitlicher Korridor von sechs Monaten besteht, teilen die Parteien folgende Termine zur Umsetzung mit:

Martha-Maria:

- 1.12.2016 für KH Halle, MVZ Halle und Altenhilfe Martha-Maria für alle Einrichtungen
- 1.2.2017 KH München und Nürnberg und DW Martha-Maria

NJK, OJK, SJK

- 1.1.2017 für alle drei JK und angeschlossene Einrichtungen/Dienststellen

- 5.2 Anlage 8 b (Gebäudereinigertarif) und Ergänzung AVR §1
Herr Granitza führt in die Thematik ein. Er verweist auf die gesetzgeberische Kompetenz, die in Deutschland zur Rechtsklarheit beiträgt und unnötige rechtliche Auseinandersetzungen vermeidet. Dagegen sind allgemeine Verbindlichkeitserklärungen nicht automatisch mit der Rechtsgültigkeit von Gesetzen ausgestattet. Insbesondere dazu gibt es keine Rechtsprechung. Auch im Schrifttum wird auf diese Unterscheidung hingewiesen: Hat das, was vorliegt, einen gesetzgeberischen Rang? Oder handelt es sich um einen Tarifvertrag? Im zweiten Fall ist eine juristische Auseinandersetzung bzw. Klärung nicht auszuschließen. Darum ist die ARK-EmK gut beraten, einen Weg zu gehen, der möglichst juristische Auseinandersetzung vermeidet und Rechtsklarheit, so weit wie möglich, herstellt. Der jetzt begangene Weg, den Gebäudereinigertarif, ähnlich wie den Tarif des Marburger Bundes, in AVR-EmK einzubinden, vermeidet Rechtsstreitigkeiten, da die Einbindung in AVR-EmK schlüssig ist. Es steht nichts dagegen, den Weg zu gehen.

Nach intensiven Beratungen beschließt die ARK-EmK, die Gesprächsrunde jetzt als eine erste Lesung zu betrachten.

Sie beauftragt eine Arbeitsgruppe, bestehend aus RA Granitza, Herrn Jaeger, Herrn Kitzmann, Herrn Fränkel bzw. einem Stellvertreter von Herrn Fränkel, ggf. einer weiteren MA-Vertretung aus dem Bereich der edia.con oder der Bethanien-Stiftung und R. Prager, die Vorlage zu beraten und einen Beschlussvorschlag für die ARK-EmK zur Frühjahrssitzung 2017 vorzulegen.

Im Gespräch wird u.a. auch erörtert, ob alle Beschäftigungsverhältnisse in der Kirche auf die Anlage 8 b AVR-EmK umgestellt werden müssten. Die Mitglieder des Gremiums machen sich bewusst, dass dies Entscheidungen sind, die nach Einführung der Anlage 8 b AVR-EmK zu treffen sind und für ganze Gruppen vergleichbar angestellter Personen gelten sollten.

5.3 Mindestentgelttabelle

Der Antrag der Bethanien Diakonissen-Stiftung liegt vor, insbesondere für die Suchtkrankenhilfe mit ihren Einrichtungen im Osten und auch für OJK insgesamt die Mindestentgelttabelle fortzuführen. Er berichtet, dass die Tagessätze für die Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe in Zittau und Klosterlausnitz nicht auskömmlich sind. Die Mitglieder fragen nach der Entscheidung der MAV und der Begründung.

Der Beschluss zur Mindestentgelttabelle wird um weitere vier Jahre verlängert:

Beschluss:

¹ Zum 1.1.2013 wird eine Mindestentgelttabelle für die AVR-EmK eingeführt, die mit 90 % der Entgelte der Bundestabelle in jeder Entgeltstufe Gültigkeit hat.

² Die Mindestentgelttabelle ist dynamisch angelegt. Sie folgt den Anpassungen der Bundestabelle AVR-DW.EKD und bleibt konstant bei 90 % der jeweils aktuell gültigen Entgelte in jeder Entgeltstufe.

³ Mit der Mindestentgelttabelle wird gleichzeitig ein Korridor eröffnet, der von Dienststellen und Einrichtungen genutzt werden kann, um mehr als die Entgelte der Mindestentgelttabelle zu vereinbaren. Dazu bedarf es einer einrichtungsinternen/bereichsbezogenen Dienstvereinbarung, die die Abweichungen vertraglich feststellt. Diese ist der ARK-EmK vorzulegen.

⁴ Die Anwendung der Mindestentgelttabelle schließt aus, dass Maßnahmen nach § 17 AVR-EmK (Leistungsangebots-Sicherung), die Kürzung der Jahressonderzahlung nach Anlage 14 AVR-EmK sowie Maßnahmen nach Anlage 17 AVR-EmK (Notlagenregelung) zur Anwendung kommen.

⁵ Die Mindestentgelttabelle gilt bis zum 31.12.2020 als beschlossen.

Abstimmung:

Dieser Beschluss wird einstimmig ohne Enthaltung und Gegenstimmen gefasst.

5.4 AVR § 45 – Ausschlussfriste, Textform

Durch die Änderungen im § 309 BGB wird ab 1.10.2016 nicht nur die Schriftform (Dokument mit Datum und Unterschrift), sondern auch die Textform (E-Mail ohne Unterschrift) zugelassen.

Beschluss mit Wirksamkeit zum 1.10.2016:

Änderung AVR-EmK § 45:

§ 45 Ausschlussfristen

(1) Ansprüche auf Leistungen, die auf die Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit nach den §§ 12 und 13 bzw. § 16 der Anlage 8a gestützt sind, sowie die allmonatlich entstehenden Ansprüche auf Entgelt (§§ 14 bis 19a bzw. §§ 17 bis 19 der Anlage 8a) müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Fälligkeit schriftlich in Textform geltend gemacht werden.

(2) Andere Ansprüche aus dem Dienstverhältnis müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich in Textform geltend gemacht werden, soweit die AVR nichts anderes bestimmen.

(3) Für den gleichen Tatbestand reicht die einmalige Geltendmachung der Ansprüche aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Ansprüche unwirksam zu machen.

AVR-EmK Anlage 10/I § 6 Abs. 4:

Anlage 10/I § 6 Sonstige Bestimmungen Absatz (4)

(4) Ansprüche aus dem Praktikantenverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der Praktikantin bzw. vom Praktikanten oder von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber schriftlich in Textform geltend gemacht werden.

Abstimmung:

Dieser Beschluss wird einstimmig ohne Enthaltung und Gegenstimmen gefasst.

5.5 Anlage 8a

Nach einer Übergangsfrist wird jetzt der endgültige Text vorgelegt und verabschiedet.

Beschluss:

Satz 2 Anlage 8 a; § 15, Anmerkung zu Buchstabe c wird wie folgt geändert:
~~Oberärztin/Oberarzt ist auch diejenige Ärztin / derjenige Arzt, die/der diese Funktionsbezeichnung aufgrund arbeitsvertraglicher Vereinbarung trägt und in den autorisierten Publikationen der Einrichtungen als solche/r bezeichnet wird.~~
Für Funktionsärzte/Funktionsoberärzte erfolgt die Eingruppierung entsprechend der Eingruppierung von Fachärzten.

Abstimmung:

Dieser Beschluss wird einstimmig ohne Enthaltung und Gegenstimmen gefasst.

6 Genehmigungsverfahren der ARK-EmK

kein Vorgang

7 Dienstvereinbarungen

Antrag edia.con wg. MSG

Herr Jaeger führt in das Thema und die Problematik ein. An alle nichtklinischen Mitarbeitenden richtet sich die Dienstvereinbarung aufgrund des hohen Zentralisierungsgrades. Bislang galt der erste Weg für MSG. Jetzt sollen der Übergang gestaltet werden, um zu AVR-EmK zu kommen.

Spartenmitarbeiter/innen werden nach Spartentarif vergütet, ganz konsequent werden DEHOGA und Geebäudereiniger-Tarif angewendet. Für die anderen Mitarbeitenden gilt noch die Arbeits- und Sozialordnung, die vor Jahren eingeführt worden ist. Diese Ordnung wird in 3 Jahresschritten abgelöst und in AVR übergeleitet. Wobei momentan die Tabellenwerte von ARK-Sachsen gelten. Auch entfällt die Jahressonderzahlung zugunsten des Bonussystems aus der Arbeits- und Sozialordnung.

Beschluss:

Die Dienstvereinbarung mit der Zielsetzung, ARV-EmK schrittweise anzuwenden, wird von der ARK-EmK genehmigt. Zielsetzung ist und bleibt die volle Integration der Dienstverhältnisse in AVR-EmK.

Zum Beschlusspaket gehört die regelmäßige Berichtspflicht von edia.con über die Anpassungsschritte. Die ARK-EmK stellt fest, dass die MAV eingebunden ist und in die Prozesse weiterhin eingebunden werden muss und ihre Zustimmung vorliegen muss für alle Anpassungsschritte.

Abstimmung:

Abstimmungsergebnis:
abgegebene Stimmen: 15
Stimmenthaltung: 3
gültige Stimmen: 12
erforderliche Mehrheit: (absolute Mehrheit) 7
mit ja stimmen: 12
mit nein stimmt: 0

- 8 Genehmigungsverfahren der ARK-EmK
kein Vorgang
- 9 Dienstvereinbarungen
Kein Vorgang
- 10 Verschiedenes

Termine der nächsten Sitzungen:

24. Februar 2017

16. Oktober 2017

Termine der Schlichtung (kollektivrechtlich)

16. November 2016

08.02.2017

10.05.2017

06.09.2017

08.11. 2017

Vorsitzender der ARK-EmK
(gez.) Dr Rainer Bath

Geschäftsführung der ARK-EmK
(gez.) Ruthardt Prager

Versand: 11.10.2016

Diakonie Deutschland | Postfach 40164 | 10061 Berlin

An die
Diakonischen Werke der Gliedkirchen
der Evangelischen Kirche in Deutschland
und der Freikirchen
und an alle Fachverbände

Geschäftsführung der Arbeits-
rechtlichen Kommission (ARK)

Britta Fischer
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
Telefon: +49 30 65211-1577
Telefax: +49 30 65211-3577
britta.fischer@diakonie.de

Berlin, 9. Juni 2016

Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR)

hier:

Veröffentlichung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission
gemäß der Ordnung vom 07. Juni 2001 in der Fassung vom 17. Ok-
tober 2013

I. In ihrer Sitzung am 1. Juni 2016 hat die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland folgenden Beschluss gefasst:

1. Erhöhung der Entgelte für alle Mitarbeitenden, ausgenommen die Ärztinnen und Ärzte gemäß § 1c, sowie die zur Ausbildung Beschäftigten, die zur Erlangung der staatlichen Anerken- nung ein Praktikum benötigen

Die Tabellenentgelte der Anlagen 2, 5, 9 und 10a I. werden um 2,6
v.H. zum 01.08.2016 erhöht.

2. Erhöhung der Ausbildungsentgelte gemäß Anlage 10a II. und III.

Die Entgelte der Anlage 10a II. und III. werden zum 01.08.2016 um
4,0 v.H. erhöht.

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für
Diakonie und Entwicklung e.V.
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

Telefon: +49 30 652 11-0
Telefax: +49 30 652 11-3333
diakonie@diakonie.de
www.diakonie.de

Registergericht:
Amtsgericht
Berlin (Charlottenburg)
Vereinsregister 31924 B

Ev. Kreditgenossenschaft
Stuttgart
Konto-Nr. 405 000
BLZ 520 604 10
BIC: GENODEF1EK1
IBAN:
DE42520604100000405000

USt-IdNr.: DE 147801862

Behindertengerechter Parkplatz
in der Tiefgarage

3. Vorgezogener Erhöhungszeitpunkt durch Dienstvereinbarung

Der Erhöhungszeitpunkt aus 1. und 2. kann durch Dienstvereinbarung jeweils um bis zu zwei Monate vorgezogen werden.

gez. Andreas Ullrich
stellvertretender Vorsitzender

II. Erläuterung des Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission

Erhöhung der Entgelte

1. Grundentgelte für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen die Ärztinnen und Ärzte bzw. die Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie die zur Ausbildung Beschäftigten, die zur Erlangung der staatlichen Anerkennung ein Praktikum benötigen

Die Erhöhung des Grundentgelts gemäß § 15 AVR tritt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ausgenommen die Ärztinnen und Ärzte bzw. die Zahnärztinnen und Zahnärzte, deren Dienstverhältnisse sich gemäß § 1c nach Anlage 8a richten, zum 1. August 2016 in Kraft. Die Basisstufenwerte der Anlage 2 werden um 2,6 v. H. erhöht.

Dadurch erhält die Anlage 2 die angehängte Fassung (Fassung vom 1. August 2016). Die Werte der Sonderstufenentgelte in Anlage 5 sind von der Anlage 2 abhängig und erhöhen sich entsprechend. Die neue Anlage 5 ist angefügt.

2. Stundenentgelte

Die Stundenentgelte nach Anlage 9, also die Tabelle der Zeitzuschläge nach § 20a Abs. 1 Satz 2 und des Überstundenentgeltes nach Anlage 8, werden ebenfalls um 2,6 v.H. erhöht.

Die neue Anlage 9 ist angehängt.

3. Ausbildungsentgelte

Die Erhöhung der Entgelte der zur Ausbildung Beschäftigten, die zur Erlangung der staatlichen Anerkennung ein Praktikum benötigen (vgl. Anlage 10a Ziffer III), beträgt ebenfalls 2,6 Prozent.

Die übrigen Ausbildungsentgelte, d.h. die Entgelte der Auszubildenden sowie der Schülerinnen und Schüler in der Kranken-, Kinderkranken-, Entbindungs- und Altenpflege gemäß Anlage 10a Ziffer I und II, erhöhen sich zum 1. August 2016 um 4 Prozent.

Die neue Anlage 10a mit den Ziffern I bis III ist beigefügt.

4. Vorgezogener Erhöhungszeitpunkt durch Dienstvereinbarung

Die Einrichtungen können durch Dienstvereinbarung den Zeitpunkt der Erhöhungen der Entgelte bzw. der Ausbildungsentgelte um bis zu zwei Monate vorziehen.

5. Hinweis der Geschäftsstelle zu weiteren anhängigen Anträgen

Weitere Anträge beider Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission sind in Schlichtungsverfahren anhängig. Die Ergebnisse werden ebenfalls durch Rundschreiben veröffentlicht.

gez. Britta Fischer
Geschäftsführung

gültig ab 01. August 2016

Entgelttabelle (monatlich in Euro)							
Entgelt-gruppe	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe 1		Erfahrungsstufe 2
	95 v. H.	Verweil- dauer (Monate)	100 v. H.	Verweil- dauer (Monate)	105 v. H.	Verweil- dauer (Monate)	110 v. H.
1	-	0	1.664,86 €	24	1.748,10 €	-	-
2	-	0	1.909,62 €	48	2.005,10 €	-	-
3	2.041,95 €	6	2.149,42 €	48	2.256,89 €	-	-
4	2.198,93 €	12	2.314,66 €	48	2.430,39 €	-	-
5	2.396,05 €	24	2.522,16 €	48	2.648,27 €	48	2.774,38 €
6	2.488,11 €	24	2.619,06 €	48	2.750,01 €	48	2.880,97 €
7	2.751,32 €	24	2.896,13 €	48	3.040,94 €	48	3.185,74 €
8	3.028,69 €	24	3.188,09 €	48	3.347,49 €	48	3.506,90 €
9	3.309,60 €	24	3.483,79 €	48	3.657,98 €	48	3.832,17 €
10	3.761,67 €	24	3.959,65 €	48	4.157,63 €	48	4.355,62 €
11	4.271,57 €	24	4.496,39 €	48	4.721,21 €	48	4.946,03 €
12	4.500,54 €	24	4.737,41 €	48	4.974,28 €	48	5.211,15 €
13	5.085,99 €	24	5.353,67 €	48	5.621,35 €	48	5.889,04 €

gültig ab 01. August 2016

Sonderstufenentgelte					
Entgelt- gruppe	105 v.H. ab 01.07.2007	106,25 v.H. ab 01.07.2008	107,50 v.H. ab 01.07.2009	108,75 v.H. ab 01.07.2010	110 v.H.
1	-	-	-	-	1.831,35 €
2	-	-	-	-	2.100,58 €
3	-	-	-	-	2.364,36 €
4	-	-	-	-	2.546,13 €

gültig ab 01. August 2016

Entgeltgruppe	Stundenentgelt nach § 20 a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 30 / 25 / 20 / 15 v.H.	Überstundenentgelt nach der Anlage 8 AVR	Zeitzuschlag für Arbeiten an Sonntagen 30 / 25 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen 50 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeiten an Wochenfeiertagen 35 v.H.	Nachtarbeitszuschlag 15 v.H.
1	9,38 €	2,81 €	12,19 €	2,81 €	4,69 €	3,28 €	1,41 €
2	10,79 €	3,24 €	14,03 €	3,24 €	5,40 €	3,78 €	1,62 €
3	12,20 €	3,66 €	15,86 €	3,66 €	6,10 €	4,27 €	1,83 €
4	13,13 €	3,28 €	16,41 €	3,28 €	6,57 €	4,60 €	1,97 €
5	14,43 €	3,61 €	18,04 €	3,61 €	7,22 €	5,05 €	2,16 €
6	14,96 €	3,74 €	18,70 €	3,74 €	7,48 €	5,24 €	2,24 €
7	16,58 €	4,15 €	20,73 €	4,15 €	8,29 €	5,80 €	2,49 €
8	18,30 €	3,66 €	21,96 €	4,58 €	9,15 €	6,41 €	2,75 €
9	20,00 €	3,00 €	23,00 €	5,00 €	10,00 €	7,00 €	3,00 €
10	22,77 €	3,42 €	26,19 €	5,69 €	11,39 €	7,97 €	3,42 €
11	25,89 €	3,88 €	29,77 €	6,47 €	12,95 €	9,06 €	3,88 €
12	27,28 €	4,09 €	31,37 €	6,82 €	13,64 €	9,55 €	4,09 €
13	30,86 €	4,63 €	35,49 €	7,72 €	15,43 €	10,80 €	4,63 €

gültig ab 01. August 2016

I. Für die Berufe	Entgelt	Kinderzuschlag
	1.735,10 €	71,36 €
der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters	1.735,10 €	71,36 €
der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen	1.735,10 €	71,36 €
der Heilpädagogin, des Heilpädagogen		
der pharm.-techn. Assistentin,	1.486,06 €	68,00 €
des pharm.-techn. Assistenten	1.486,06 €	68,00 €
der Altenpflegerin, des Altenpflegers	1.486,06 €	68,00 €
der Erzieherin, des Erziehers		
der Heilerziehungspflegerin,	1.486,06 €	68,00 €
des Heilerziehungspflegers		
	1.422,94 €	68,00 €
der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers		
der Haus- und Familienpflegerin,	1.422,94 €	68,00 €
des Haus- und Familienpflegers		
der Rettungsassistentin,	1.422,94 €	68,00 €
des Rettungsassistenten		
der Masseurin und med. Bademeisterin,	1.422,94 €	68,00 €
des Masseurs und med. Bademeisters		
II. Auszubildende		
Das Ausbildungsentgelt beträgt:	831,20 €	
im ersten Ausbildungsjahr	888,33 €	
im zweiten Ausbildungsjahr	939,72 €	
im dritten Ausbildungsjahr	1.013,98 €	
im vierten Ausbildungsjahr		
III. Im Pflegedienst		
Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege:		
im ersten Ausbildungsjahr	968,28 €	
im zweiten Ausbildungsjahr	1.036,83 €	
im dritten Ausbildungsjahr	1.151,06 €	
Schülerinnen und Schüler in der Kranken- pflegehilfe und in der Altenpflegehilfe	878,05 €	